Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 17 (1910)

Heft: 8

Rubrik: Korrespondenzen aus Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Korrespondenzen aus Kantonen.

1. 51. Sallen. . . Der Lehrplan für das Lehrerseminar und das Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen, beide aus dem Jahre 1907, sind vom Erziehungsrate auf Antrag des Konventes der Seminarlehrer in einem Punkte verbessert worden. Dis anhin wurde das Patentegamen aus dem Französischen nach der dritten Seminarklasse abgenommen. In Zukunft fällt diese Prüfung auf das Ende des vierten Kurses. Zugleich wurde die nicht unwichtige Neuerung getroffen, daß ein Kandidat sich im Französischen überhaupt nicht prüfen zu lassen braucht, wenn er das Patentegamen aus Italienisch zu machen vorzieht.

Außerbem ist ber zweijahrige Italienisch-Aurs am Seminar auf brei Jahre ausgebehnt worden und beginnt vom nächsten Frühjahr an mit der zweiten

Rlaffe.

Wir nennen diese Aenderungen wirkliche Verbesserungen. Ginmal haben die Zöglinge des 4. Seminarkurses genügend Zeit, wenigstens eine Fremdsprache zu pslegen — und dazu werden sie durch die Neuerung gezwungen. Dann ist es sehr zu begrüßen, daß ein Fach vom ersten in den zweiten Teil der Prientprüsung versetzt wurde. Denn die dritte Seminarklasse war mit Prüsungsstoff etwas zu reichlich bedackt (Religion, Psychologie, Deutsch, Französisch, Geschichte,

Geographie, Mathematit und Naturfunde).

Die Gleichstellung des Italienischen und Französischen im Patentexamen und die bessere Berücksichtigung des Italienischen im Lehrplan dürfte wohl im ganzen Kanton freudig dewillsommt werden. Denn im St. Gallerlande braucht es Lehrer, tie des Italienischen mäcktig sind. Ob sie dazu auch noch französich sprechen, darum kümmert man sich im allgemeinen wenig. Man mag es ja bedauern, daß das geschichtliche Vorrecht des Französischen als erste Fremdsprache der lateinlosen Schule mit dieser Resorm einen Stoß erlitten hat: aber niemand nird leugnen können, daß die Neuerung des Erziehungsrates einem längst gesühlten Bedürfnis entgegenkam. Und wer weiß, ob nicht in absehvarer Zeit noch ein Schritt weiter gegangen wird: Italienisch obligatorisch, Französisch sakultativ.

2. Freiburg. * Schweizerisches pägagogisches Museum Freisburg. Der zweite Band des Katalogs ist soeben erschienen. Derselbe ist für Schulkommissionen und Mitglieder der Lehrerschaft erhältlich zum Preise von 1 Fr. Die Sammlungen dieses Museums sind sehr reichaltig und bieten dem

Besucher viel Interessantes und Wissenswertes.

Die tit. Lehrerschaft erhalt gegen Entrichtung eines jahrlichen Minimalbeitrages von 2 Fr. bie in ber Bibliothet befindlichen Werte leihweise für eine

jebesmalige Dauer von brei Wochen.

3. Luzern. Der Presse zufolge hatte die Konserenz Sursee Ende Dezember eine ernste und lehrreiche Tagung. Das Hauptihema derselben war der Religionsunterricht in der Bolfsschule. Der Bösung der wichtigen und schwierigen Ausgabe unterzog sich Hr. Lehrer Mehr in Tann, der letten Herbst den Fortbildungsturs für bibl. Geschichte in Schwyz besucht hat. In einer nach den formalen Stufen gehaltenen Lehrsbung mit Schülern der 5. und 6. Klasse und in einem orientierenden Reserate über Wichtigkeit und Schwierigkeit des Religionsunterrichtes, Mängel und Fehler desselben, Stellung der bibl. Geschichte, Methode derselben, Bedeutung der bibl. Bilder, Konkordanz der bibl. Geschichte, Aussassin in derselben 2c. verband er Theorie und Praxis miteinander. Die reichlich ausgestreuten Samenkörner werden auf gutes Erdreich gesallen sein und sich in der Erteilung des wichtigsten Schul- und Lebenssaches im genannten Bezirke bemerkbar machen. Möchten andere Konserenzen diesem Beispiele solgen!

An dieser Stelle sei eine Anregung gestattet. In den letten Jahren sind vielerorts speziell, in den At. St. Gallen, Schwyz, Unterwalden Fortsbildungsturse für bibl. Geschichte veranstaltet worden. Ueberall brachten Geistliche, Lehrer und Lehrschwestern dem für die religiöse und sittliche Erziehung höchst wichtigen Unterricktssache Hochschatzung und Interesse entgegen. Es ware sehr zu begrüßen, der kath. Kanton Luzern würde diesem Beispiele bald solgen. Die Sache an die Hand zu nehmen, wäre eine eble und verdienstvolle Aufgabe für diese oder jene Sektion des kath. Lehrer- und Schulmännervereins, speziell für den Kantonalverband. Wer wagt es, Rittersmann oder Knappe?

(Unseres Wissens sind einleitende Schritte bereits getan. Wie weit solche gediehen, entgeht unserer Beurteilung. Vielleicht ist das "Luz. Schulbl." im Falle, näheren Ausschluß zu geben, da doch gewiß bessen "Redaktion" in Schaffung von derlei zeitgemäßen Schöpfuungen religiöß erzieherischer Natur

bahnbrechend fich betätiget. D. Reb.)

4. Aargan. * Der Larm in der freisinnigen Presse um die Bezirksschule Muri dauert ungeschwächt fort. Wir fügen heute den geschichtlichen Werdegang der Schule her. Er mag zeigen, nas man schon 1842 mit einer in Aussicht genommenen "Bezirksschule Muri" erzielte, und was man heute noch mit ihr und durch sie will. —

1. Den 13. Januar 1841 erklärte ber aargauische Große Rat burch Delret die aargauischen Alöster als aufgehoben. Diese Alöster blieben dann in Staatsverwaltung, dis durch Schlußnahme der Tagsatzung vom 3. August 1843 Muri und Wettingen als aufgehoben erklärt blieben. —

2. Diese Schlugnahme ber Tagfapung erfolgte, troptem Artifel 15 bes

Bundesvertrages von 1815 bie Exiftenz der Alöster gewährleiftete. —

3. Gin Defret bom 22. Marg 1845 bestimmte, wie bas Bermogen ber

aufgehobenen Rlofter "amedmäßig" verwendet merben foll. -

4. Von den zirta 10 Millionen Franken Vermögen mußten zuerst alle Verpstlichtungen eingelöst werden, die auf diesen Klöstern lagen. Weil nun das Kloster Muri eine Klosterschule geführt hatte, so hatte der Rat nun gleichfalls die selbstverständliche Verpstlichtung, wieder eine Mittelschule zu errichten und zwar eine sog. Bezirksschule, wie sie dem aargauischen Schulorganismus entsproch. Er verleibte daher turch ein Detret vom 12. Februar 1845 dem Zentralschulgut ein Unterhaltungskapital von 240 000 alten Franken für die Bezirksschule Muri ein. Durch ein Detret vom 22. März 1844 wurde ein Unterhaltungskapital sessen Bezirksschulgebaude, den Sübslügel des Klosters. —

5. Den 16 Dez. 1842 — also vor dem sehr ansechtbaren Entscheite der Tagsahung — beschloß der Große Rat die Errichtung einer Bezirksschule Muri "aus dem Bermögen des aufgehobenen Klosters". Und in § 2 dieses sehr voreiligen und auf bedenklich schwappelnden Unterlage sußenden Dekretes heißt es: "Die neue Anstalt ist eine unded ingte Staatsanstalt und steht aussschließlich unter der Wirksamseit ter Staatsbehörden." Man wird das ver-

fteben. -

6. Dieser Art. 2 ist nun nicht über alle Zweisel rechtsgültig, wurde er boch gefaßt vor bem Spruche ber Tagsahung und trägt unbestreitbar giftigften Parteisanatismus zur Schau statt Rechtlichkeits bewußtsein ober auch nur Rechtlichkeits aefühl.

7. Seit diesen Tagen nun hat der Staat Aargau aus Alostergut und nicht aus Staategut die Bezirksschule Muri fortgeführt und Bezirksschulpslege und Lehrer von sich aus gewählt. Gemeinde-Behörden und Familienväter hatten zur ganzen Schule nichts zu sagen.

8. Bur Stunde hat Aargau 33 Bezirksschulen, die fiberall — Muri aus-

genommen — von ben Gemeinden geleitet werben.

Das ist ber historische Gang ber Dinge. —